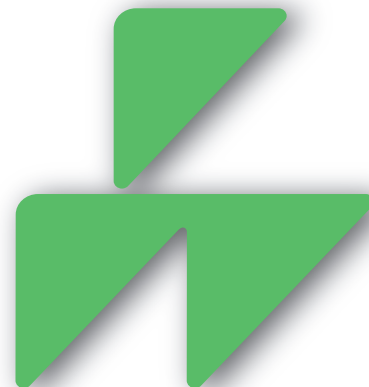


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

12/2020

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

72. Jahrgang

INHALT

Tarifikunden- oder Sonderkundenkonzessionsabgabe? – Streit um § 2 Abs. 7 Konzessionsabgabenverordnung – – von RA Christoph Germer, Hamburg –	357
Einführung einer nationalen CO₂-Abgabe ab dem 01.01.2021 in Deutschland – Auswirkungen und Bedeutung für die Versorgungswirtschaft – von WP/StB Uwe Deuerlein, Nürnberg und StB Lukas Bien, Duisburg –	359

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Kommunalrecht

• VG Stuttgart: Städtischer Wohnungsbau verstößt nicht gegen Gemeinderecht	365
--	-----

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

• BMF: Abrechnung Netznutzung und EEG-Einspeisungen – Anmerkung von WP/StB Raphael M. Nowak, München –	367
---	-----

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Eigentümeridentität bei nicht gefangenem Hinterlieger- grundstück	369
• <i>Abwasserbeiträge</i> : Schmutzwasserbeitrag für ein mit einer Kapelle bebautes und als Friedhof genutztes Grundstück im Außenbereich	370

Arbeitsrecht

• Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG	371
--	-----

Buchbesprechungen

371

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Mit Jahresregister 2020

Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Brüggen:
Rückstellungs-ABC
für Versorgungsunter-
nehmen – Praxisleitfaden
für Rückstellungs-
bildungen

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2020/2021
auf der Rückseite

Beihilfefragen und steuerlicher Querverbund erneut beim BFH

Der steuerliche Querverbund ist wieder einmal Gegenstand zweier Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH). Damit könnte es erneut zu einer Vorlage zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) kommen. Der BFH hatte bereits mit Vorlagebeschluss vom 13.03.2019 – I R 18/19 dem EuGH die Beihilfe-Frage zu Querverbundthemen zur Klärung vorgelegt. Das Verfahren erledigte sich aber wegen Rücknahme der Revision durch die Parteien (siehe Versorgungswirtschaft 2020, 91, vw-online.eu DokNr. 20005775). Nun soll am 16.12.2020 gleich über zwei Querverbundverfahren vor dem BFH verhandelt werden.

In dem einen Verfahren vor dem FG Münster (Urteil vom 26.04.2017 – 9 K 3847/15 K, F BFH-Az. I R 50/17) geht es um Verluste einer Stadtwerke-GmbH, die durch das Schulschwimmen verursacht werden. In Streit steht, ob diese im Rahmen des steuerlichen Querverbunds verrechnet werden können, wenn die Schule die Schwimmhalle gegen ein fremdübliches Entgelt nutzt. Das FG Münster hatte die Klage in der Vorinstanz abgewiesen. Danach seien sämtliche Verluste, die durch das Schulschwimmen verursacht werden, einer gesonderten Sparte »hoheitliche Dauerverlustgeschäfte« (§ 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 KStG) zuzuordnen. Dies müsse immer dann gelten, wenn die Tätigkeit bei Durchführung durch die juristische Person des öffentlichen Rechts selbst eine hoheitliche Tätigkeit begründe.

Das andere Verfahren vor dem FG Münster (Urteil vom 11.05.2017 – 10 K 2308/14 K,G,F – BFH-Az. I R 41/17) dreht sich um die spezielle Frage, ob ein Hallenbad, das dem Publikumsverkehr nicht mehr zur Verfügung steht und nur noch für Notfälle betriebsbereit gehalten wird, überhaupt die gesetzlichen Voraussetzungen für den steuerlichen Querverbund erfüllt. Das FG lehnte dies in der Vorinstanz ab. Eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht bestehe nicht, da ein Bad, das »nur« betriebsbereit gehalten wird, keine wesentliche Bedeutung mehr für den Geschäftszweck eines Bäderbetriebs habe.

Die Sorge bei den Kommunen, dass der EuGH die Regelungen zum steuerlichen Querverbund als verbotene Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV beurteilt, besteht also nach wie vor. Die steuerliche Verrechnung von Gewinnen aus der Versorgung mit Verlusten aus Bäder- oder ÖPNV-Betrieben wäre dann nicht mehr als mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar anzusehen. Dies könnte die seit Jahrzehnten praktizierte Teilfinanzierung kommunaler Daseinsvorsorge beenden und so die Finanzierung insbesondere von öffentlichen Schwimmbädern und des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vor eine große Herausforderung stellen. Zu beachten ist auch, dass auch die Kommission selbst jederzeit die Beihilfen-Frage wieder aufnehmen kann.

Energiesteuer: Zur Erstattung von Wärmenetzverlusten

Unternehmen im Bereich der Wärmeversorgung, die nicht nur selbst erzeugte Wärme verkaufen, sondern Wärme zukaufen, sollten aufmerksam den Ausgang des Revisionsurteils des Bundesgerichtshofs (BFH) unter Az. VII R 27/20 – anhängig seit dem 20.10.2020 – verfolgen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte die Klage eines kommunalen Energieversorgungsunternehmens auf Erstattung von Energiesteuer für Erdgas und Heizöl in Bezug auf den Ausgleich von Wärmenetzverlusten mit Urteil vom 19.05.2020 – 11 K 1272/18 zurückgewiesen. Damit steht die Entscheidung im Widerspruch zu einem Urteil des BFH aus dem Jahr 2016. Dieser hatte entschieden, dass der Erdgasanteil, der auf den Ausgleich der Wärmenetzverluste entfällt, als Eigenverbrauch erstattungsfähig ist. Im aktuellen Fall gab es allerdings die Besonderheit, dass die Wärme nicht von einem, sondern mehreren Unternehmen erzeugt wurde, das Wärmenetz gehörte der Klägerin.

Das FG lehnte den Entlastungsanspruch des klagenden EVU in Bezug auf die Wärmeverluste ab. Nach den Feststellungen des Gerichts erzeugte das EVU nicht die gesamte gelieferte Wärme selbst, sondern bezog auch Wärme von Dritten. Diese Drittmengen bzw. der darauf entfallende Erdgasanteil seien nicht erstattungsfähig. Das EVU argumentierte ohne Erfolg, dass es im Wege einer freien bilanziellen Zuordnung die selbst erzeugten Wärmemengen vollständig den Netzverlusten zuordne.

Der BFH hat also die Kernfrage zu entscheiden, ob für Wärmeverluste, die in einem von verschiedenen Wärmeerzeugungsanlagen gespeisten Rohrleitungsnetz (Fernwärmenetz) entstehen, eine freie Zuordnung des Wärmeeinsatzes oder eine proportionale Aufteilung der Verlustmengen erfolgen muss.

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.07.2020:** Abonnement jährlich 317,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 5% Umsatzsteuer = 16,83 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 5% Umsatzsteuer = 1,63 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bennett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.